



Teile- Gutachten

- Mercedes Benz W 202, CLK

Certificate

- Mercedes Benz W 202, CLK

TEILEGUTACHTEN

Nr.: FZTP96/23305/G/14

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Sonderfahrwerksfedern
zur Tieferlegung des Aufbaus**

vom Typ : **E4-FD1-Y509A00, E4-FD1-Y510A00,
E4-FD1-Y511A00**

des Herstellers : **Krupp Bilstein
Suspension GmbH
Postfach 1151
58240 Ennepetal**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

RWTÜV
Fahrzeug GmbH

RWTÜV

Auftraggeber	: Krupp Bilstein	TEILEGUTACHTEN Nr.:
	Suspension GmbH	FZTP96/23305/G/14
Prüfgegenstand	: Sonderfahrwerksfedern	Blatt 2 von 5
Typ	: E4-FD1-Y509A00, E4-FD1-Y510A00, E4-FD1-Y511A00	Fassung: 16.05.2001

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Mercedes - Benz	
Fahrzeugtyp	H0	208
Handelsbezeichnung	W 202	CLK
ABE-Nr.: / EG-BE-Nr.	C – Klasse Limousine e1*92/53*0001*..	C-Klasse Coupe e1*96/27*0054*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Federausführung vorne für Motorausführungen	E4-FD1-Y509A00 4-Zylinder Benziner und Diesel	E4-FD1-Y510A00 6-, 8- Zylinder Benziner und Diesel, 230 Kompressor
zul. Achslasten	bis max. 990 kg	bis max. 1010 kg

Federausführung hinten für zul. Achslasten	E4-FD1-Y511A00 bis max. 1070 kg*
	*) bei Anhängerbetrieb mit den freigegebenen erhöhten Achslasten

Weitere Einschränkungen:

Nicht für Fahrzeuge mit Niveauregelung.
Bei Fahrzeugen mit Gasentladungsscheinwerfern (Xenonlicht) ist eine Verwendung der Tieferlegungsfedern nur möglich, wenn die Niveauegeber der Leuchtweitenregelung auf das neue Fahrzeugniveau eingestellt werden können.

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern
 Teilart : Schraubendruckfeder
 Herstellbetrieb : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop
 Typ : E4-FD1-Y509A00, E4-FD1-Y510A00,
E4-FD1-Y511A00
 Ausführungen : 3 (2 Vorderachsfedern, 1 Hinterachsfeder)
 Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.
 Art und Ort der Kennzeichnung : Aufdruck im Bereich der mittleren Windung
 Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	VORDERACHSE		HINTERACHSE
Feder-Ausführungen	E4-FD1-Y509A00	E4-FD1-Y510A00	E4-FD1-Y511A00
Kennung	linear	linear	progressiv
Außendurchmesser (mm)	111	111	98
Drahtdurchmesser (mm)	15,5	15,5	13,25
Federlänge Lo(mm)	300	310	310
Gesamtwindungszahl	9,0	9,0	10,0

Auftraggeber	: Krupp Bilstein Suspension GmbH	TEILEGUTACHTEN Nr.:	FZTP96/23305/G/14
Prüfgegenstand	: Sonderfahrwerksfedern		Blatt 3 von 5
Typ	: E4-FD1-Y509A00, E4-FD1-Y510A00, E4-FD1-Y511A00		Fassung: 16.05.2001

Endanschläge	Vorderachse	Hinterachse
	Serie	Serie

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.**

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Teilegutachten / Genehmigungen für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Teilegutachten / Genehmigungen (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

III.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

Auftraggeber	: Krupp Bilstein Suspension GmbH	TEILEGUTACHTEN Nr.:	FZTP96/23305/G/14
Prüfgegenstand	: Sonderfahrwerksfedern		Blatt 4 von 5
Typ	: E4-FD1-Y509A00, E4-FD1-Y510A00, E4-FD1-Y511A00	Fassung:	16.05.2001

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Der Einbau und Sitz der Fahrwerksfedern, sowie die Scheinwerfereinstellung sind zu überprüfen.
- IV.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.
- IV.3 Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- IV.4 Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- IV.5 Bei Fahrzeugausführungen mit federwegabhängigen Bremsdruckminderern ist eine Überprüfung und ggf. Korrektur der Einstellung gemäß den Angaben des Werkstatthandbuches durchzuführen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung unter Beibehaltung der serienmäßigen Endanschläge vgl. Punkt II. und ggf. Federunterlagen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung *) Nichtzutreffendes streichen
33	M. SONDERFAHRWERKSFEDERN KRUPP BILSTEIN, TYP: E4-FD1-Y509A00, E4-FD1-Y510A00, E4-FD1-Y511A00 *), KENNZ. V/H :E4-FD1-Y509A00 / E4-FD1-Y511A00 *) E4-FD1-Y510A00 / E4-FD1-Y511A00 *)**

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer- und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.
Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

RWTÜV
Fahrzeug GmbH

RWTÜV

Auftraggeber	: Krupp Bilstein Suspension GmbH	TEILEGUTACHTEN Nr.:	FZTP96/23305/G/14
Prüfgegenstand	: Sonderfahrwerksfedern		Blatt 5 von 5
Typ	: E4-FD1-Y509A00, E4-FD1-Y510A00, E4-FD1-Y511A00		Fassung: 16.05.2001

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

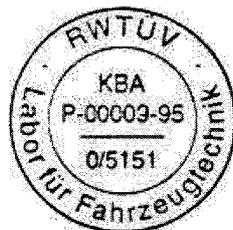
Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 16.05.2001

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Ulrich





ThyssenKrupp Bilstein Suspension GmbH
August-Bilstein-Str. 4, 58256 Ennepetal
Postfach 11 51, 58240 Ennepetal
Telefon: (0 23 33) 4791-0, Telefax: (0 23 33) 7 91- 4900
Hotline: 01805- 600- 860; Internet: www.bilstein.de